

**Mitteilung an den Arbeitgeber über die Teilnahme an einer Schulungs- und
Bildungsveranstaltung – 1. Vorschlag**



An die
Geschäftsleitung
Im Hause

Ort, Datum

36

**Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung gemäß
§ 37 Abs. 6 BetrVG – Grundlagenschulung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Betriebsrat hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Nach
erfolgter Betriebsratswahl ist es für jedes Mitglied des Betriebsrats unerlässlich, sich
fundierte Grundkenntnisse zur Erfüllung seiner Funktionen und Aufgaben im Gremi-
um anzueignen.

Der Betriebsrat hat beschlossen, dass sämtliche neu gewählten Betriebsratsmitglieder
unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten und somit entsprechend
zeitlich gestaffelt eine zweiwöchige Grundlagenschulung wahrnehmen, welche die
Gewerkschaft . . . in ihrer Bildungsstätte in (PLZ und Ort) durchführt.

In der Anlage erhalten Sie eine Aufstellung, aus welcher hervorgeht, welche Betriebs-
ratsmitglieder zum entsprechenden Zeitraum diese Veranstaltung besuchen. Die Ver-
anstaltung beginnt am um Uhr und endet am um Uhr.

Das Seminar hat folgende Themen zum Inhalt:

- Geschichte des Betriebsverfassungsrechts
- Einführung in das Betriebsverfassungsrecht
- Der Betriebsrat als Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Betrieb
- Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats gemäß § 80 BetrVG
- Geschäftsführung des Betriebsrats
- Überblick über die Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats in sozialen und personellen Angelegenheiten
- Einigungsstelle
- Grundlagen wirtschaftlicher Zusammenhänge

Der vorgelegte Themenplan beinhaltet Fachgebiete, deren Aneignung für die kon-
krete Tätigkeit jedes Betriebsratsmitglieds erforderlich ist. Dies hat der Betriebsrat in
seiner Sitzung am . . . auch eingehend geprüft und in seiner Beschlussfassung doku-
mentiert.

Wir teilen Ihnen daher auch den Wortlaut des Beschlusses mit: »Der Betriebsrat be-
schließt die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder an der von der Gewerk-
schaft veranstalteten Grundlagenschulung gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG, weil
sie für den Betriebsrat erforderliche Grundkenntnisse vermittelt, um zu gewährleisten,
dass das einzelne Betriebsratsmitglied künftig seine Aufgaben eigenverantwortlich
erfüllen und wahrnehmen kann (vgl. auch BAG vom 19.7.1995, AP BetrVG 1972 § 37
Nr. 110 = EzA BetrVG 1972 Nr. 126).«

Die Geschäftsführung des Betriebsrats

Zur Gleichbehandlung von Betriebsratsmitgliedern bei der Ausübung ihres Mandats mit übrigen Belegschaftsangehörigen bei Dienstreisen möchten wir Sie an die gültige Dienstreiseregulierung erinnern.

(Bei Betrieben ohne eine solche Dienstreiseregulierung: »... schlagen wir Ihnen vor, entsprechend den Grundsätzen für Reisekosten und Mehraufwandsvergütungen des für die Angestellten gültigen Tarifvertrags zu verfahren.«)

Auch sollte vor Reiseantritt Einvernehmen über die Wahl des Verkehrsmittels und die Kostenerstattung erzielt werden. Bei Nutzung des Privat-Pkw sollte auch die versicherungsrechtliche Seite vor Reiseantritt mit dem Betriebsrat geregelt werden.

Zur Klärung dieser Angelegenheit bittet der Betriebsrat um ein Gespräch innerhalb der nächsten zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Unterschrift

Betriebsratsvorsitzende/r)